

# **Satzung und Ordnungsrichtlinien des**

## **Wasserskiclubs Mainaschaff e.V.**

### **§ 1 Name, Satzung, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Wasserskiclub Mainaschaff, nachstehend Verein genannt, hat seinen Sitz in Mainaschaff. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO) im Besonderen die Pflege und Förderung des Wasserskisportes und aller damit verwandten Sportarten.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Wasserskisportes, abhalten von gemeinsamen Training, heranzuführen von Jugendlichen an die Sportart, Teilnahme an Wettkämpfen.  
Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder aufgrund eines schriftlichen Antrages werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Dem Antrag muss einstimmig stattgegeben werden. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem betreffenden Bewerber schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
3. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 4 Beiträge und Gebühren**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die anfallenden Beiträge, Gebühren, Mieten und Umlagen, die sie selbst betreffen.
2. Die Beiträge und Gebühren sind nach ihrer Festlegung für das ganze laufende Jahr fällig. Sie werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Einzugsvollmacht hat jedes Mitglied beim Eintritt zu unterschreiben. Die Aufnahme wird erst gültig, wenn die Beiträge und Gebühren bezahlt sind.

## **§ 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer ¼-jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres mitzuteilen. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann der Austritt auch sofort genehmigt werden, wobei in einem solchen Fall die Jahresbeiträge dem Verein voll zufallen. Die Kündigung der Bootsmieten kann bis 4 Wochen nach Festlegung der Stegmieten erfolgen.

## **§ 6 Ausschluß**

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt oder schadet, kann ausgeschlossen werden.
2. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluß zu hören. Gibt dieses Mitglied eine schriftliche Stellungnahme ab, so ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.
5. § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Kassier. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäss § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre bestellt und zwar von der Jahreshauptversammlung. Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und der Vorstand neu zu besetzen. In dieser Übergangsfrist kann der Vorstand zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Referenten berufen.

## **§ 8 Versammlungen**

Einmal im Jahr, zweckmäßigerweise zu Beginn des Geschäftsjahres sind alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Jede Ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) ggf. die Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
- d) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- e) ggf. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der Vorstand kann während eines Geschäftsjahres Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist gemäß § 37 BGB auch zu berufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Anträge zu Versammlungen können bis zu 8 Tagen vor der Versammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder des Vereins und deren Ehegatten, wenn sie einen Familienbeitrag bezahlen. Außerdem sind Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre stimmberechtigt, soweit der Jugendliche eine Läuferlizenz des Deutschen Wasserskiverbandes e.V. besitzt.

Das Stimmrecht ist mit eigenhändig unterschriebener Vollmachtserklärung übertragbar. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen die Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Versammlung, den Inhalt der Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Stimmverhältnis beinhaltet.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstand zu unterzeichnen und eine Kopie ist umgehend jedem Mitglied zuzustellen. Die Namen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder sind vom Protokollführer festzuhalten.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können auf der Jahreshauptversammlung oder jeder zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden, wobei eine 3/4 Mehrheit der anwesenden nach § 8 stimmberechtigten Mitglieder Voraussetzung ist.

## **§ 10 Haftung der Bootseigner**

Der Eigner eines jeden Bootes das einen Liegeplatz des WSC Mainaschaff erhält, haftet für die durch ihn bzw. sein Boot entstandene Schäden persönlich, ist jedoch verpflichtet jährlich einen Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzuweisen. Die Bootseigner haben für den Unterhalt ihrer Boote selbst zu sorgen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Zweck ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen nach § 8 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung muss speziell und nur zu diesem Zweck per Einschreiben mit Rückschein einberufen werden. Einziger Tagespunkt darf nur der Beschluss der Auflösung sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Wasserski- und Wakeboard -Verband e.V. - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätigen oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder wenn dieser die Annahme ablehnt oder selbst den Status der Gemeinnützigkeit verloren hat – der Gemeinde Mainaschaff mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.